

jedoch diesen Vorwurf, insofern er die Person trifft, für einen unverdienten erklären, selbst wenn ich zugeben wollte, daß bei Absteckung des Bahnhofes Etwas übersehen worden sei. Die Entwerfung des Plans geschieht allerdings unter der Leitung des Oberingenieurs, es ist aber auch der geehrten Kammer zur Gnüge bekannt, daß dem Oberingenieur bei der sächsisch-bayrischen Eisenbahn so viel Geschäfte aufliegen, daß seine Thätigkeit für die verschiedenen in der Vorbereitung begriffenen Eisenbahnunternehmungen gleichzeitig so vielfach in Anspruch genommen war, daß es sehr erklärlich ist, wenn einzelne Details seiner Aufmerksamkeit entgangen sein sollten. Uebrigens war ein Irrthum um so leichter möglich, als die Hänel'schen Parzellen sich durch kein äußeres Merkmal von dem anstoßenden freien Plage unterscheiden und daher süglich für einen Bestandtheil des Lehtern angesehen werden konnten.

Referent Abg. Hänischel: Wenn der Abg. Oberländer geäußert hat, die Deputation gehe von der Meinung aus, daß Herrn Hänel v. Cronenthal durchaus nicht Unrecht geschehen sei, so verweise ich auf S. 1089 des Berichts, wo es heißt: „Ohne allen Erfolg konnte aber Hänel v. Cronenthal die von der Straßenbaucommission anfänglich bewirkte und von der Kreisdirection gebilligte Abschätzung seiner Grundstücke nach ihrem Werthe als Ackerland Anlaß zu einer Beschwerde bei der Ständeversammlung geben: denn es hat das hohe Ministerium, wie schon oben erwähnt wurde, in 3ter Instanz diesem allerdings nicht unbegründeten Beschwerdepunkte durch die bewirkte Reformation der gravirlichen Erkenntnisse und die dabei angeordnete, dem Expropriationsgesetz vom 3. Juli 1835 und der dazu gehörigen Vollzugsverordnung ganz entsprechende anderweite Taxation abgeholfen.“ Die Deputation hat sonach gar wohl erkannt, daß Hänel v. Cronenthal in Bezug auf die anfangs festgestellte Taxe allerdings Unrecht geschehen sei, allein diesem Unrechte ist in der obersten Instanz abgeholfen und dadurch die diesfallsige Beschwerde beseitigt worden. Wenn ferner der geehrte Abgeordnete der Ansicht ist, daß der vorliegende Bericht nicht so gründlich abgefaßt sei, als der Deputationsbericht der ersten Kammer, so habe ich es dem Urtheile der geehrten Kammer zu überlassen, inwieweit sie diese Beschuldigung für begründet hält. Diesem Urtheile werde ich mich unterwerfen müssen, keineswegs aber der Meinung eines einzelnen Abgeordneten. Die Deputation ist übrigens, dies sei hier zur Rechtfertigung gesagt, bei Beurtheilung der Hänel'schen Beschwerde von ganz andern Ansichten und Voraussetzungen ausgegangen, als die jenseitige Deputation. Man hatte aus den Acten und den Mittheilungen der hohen Staatsregierung die Ueberzeugung geschöpft, daß Seiten des hohen Ministerii die Rechte des Reclamanten in keiner Weise verletzt worden, und diese Ueberzeugung hat sich insbesondere noch durch die in der ersten Kammer über diesen Gegenstand stattgefundene Verhandlung befestigt.

Abg. Wieland: Ich habe die Genehmigung des Plans zum Leipziger Bahnhofs keineswegs für eine solche Entscheidung ausgegeben, von der man sagen könnte, daß es eine rechtskräftige Entscheidung sei; ich habe nur gesagt, daß dadurch den angren-

zenden Grundstücksbesitzern gewissermaßen die Hoffnung erwachsen sei, nunmehr ihre Grundstücke nicht mehr in Expropriation hineingezogen zu sehen, und daß es jedenfalls eine Unbilligkeit involvirt, wenn durch ein Versehen diese Hoffnung auf Steigerung des Werths des Grundeigenthums für die Adjacenten so sehr getäuscht wird. Es weiß Jedermann, wie schwer die Behörden bei dieser Gelegenheit daran sind, das Publicum würde großes Geschrei erhoben haben, wenn man dort auf un Zweckmäßige Weise den Bahnhof errichtet hätte, und es ist ferner zu billigen, daß man dem Bahnhof eine solche Ausdehnung gegeben hat, daß er den Ansprüchen der Forderung und Schönheit genügt. Allein ich bin und bleibe immer der Ansicht, daß zur Herbeiführung dieser vortheilhaften Verhältnisse für den Leipziger Bahnhof das Expropriationsrecht nicht so unbedingt in Anwendung gebracht werden konnte; war einmal die Feststellung erfolgt, so mußte man dann einen andern Weg einschlagen, um den Zweck zu erreichen. Es geschieht das ja bei Chausseebauten und andern Bauten, die zu öffentlichen Zwecken bestimmt sind, ebenfalls; sobald nicht die unbedingte Nothwendigkeit vorhanden ist, hat man stets Anstoß genommen, bei Chausseebauten u. auf Expropriation zurückzugehen, sondern man hat dann die billigeren Maßregeln ergriffen. Sodann wollte ich mir nur noch dagegen eine Bemerkung erlauben, daß es in der Ordnung sei, wenn die Expropriation im Anfange so geschehe, daß die Betheiligten gar nicht zugezogen würden, daß das bloß Sache der Behörde einerseits und der Direction andererseits sei. Wenn man die dabei Betheiligten gleich im Anfange zugezogen und gehört hätte, so würde die Beschwerde nicht erschienen sein.

Staatsminister Mostik und Sändendorf: Die Art und Weise der Ausführung beruht auf gesetzlichen Bestimmungen, von denen unmöglich abgewichen werden kann, weder in einzelnen Fällen, noch im Allgemeinen.

Abg. D. Geißler: Ich werde von dem vorliegenden Falle nicht speciell sprechen, weil ich denselben der Lage der Sache nach für abgemacht halte. Allein darum kann ich der Ansicht der Deputation nicht beitreten, welche den Gegenstand im Allgemeinen als einen minder wichtigen und gleichsam zum „Aussichberuhen“ geeigneten zu betrachten scheint. Ich halte die Frage allerdings für sehr wichtig, erstens schon quantitativ, weil wir in nächster Zeit sehr viel Expropriationen haben werden; alsdann aber auch wegen ihrer innern Wichtigkeit, weil sie in eines der ersten socialen Rechte, in das Eigenthumsrecht eingreift. Ich erkenne den Grundsatz, daß das Recht des Einzelnen dem allgemeinen Wohle weichen muß, vollkommen an. Er ist nothwendig, denn wo wären die Verkehrsmittel des Binnenlandes: Straßen, Canäle und Eisenbahnen, wenn dieser Grundsatz nicht bestünde? Er ist aber auch gefährlich, denn er stellt das Recht einem Ermessen, einer Willkür bloß. Es ist mir vor Kurzem bei einem ähnlichen, auch eine Eigenthumsbeschränkung enthaltenden Gesetze, als ich den Ausdruck „Willkür“ gebrauchte, dieses so ausgelegt worden, als hätte ich einen Vorwurf damit verknüpfen wollen. Das durchaus nicht. Denn es gibt zwei Arten von Willkür, die persönliche Willkür, worunter diejenige fehlerhafte Willensrichtung zu